

die Befreiung eines Klosters, allerdings nur in spiritueller Beziehung, von den Bischöfen erbeten haben, dies war ein reiner Höflichkeitsakt, und es wurde nie verfehlt, diese Tatsache sehr umständlich mitzuteilen¹, daß man dies aber als selbstverständliche Voraussetzung behandelt, wie in dieser Marculfformel, zeigt eine bedeutende Steigerung der bischöflichen Macht, die frühestens für die ausgehende Merowingerzeit paßt, und erweist in ihrer inhaltlich unvermittelten Schroffheit ihre unorganische Entstehung durch die Hand des Bearbeiters. Bemerkenswert ist auch die Streichung des oben erwähnten kleinen Satzes *dum super nostra est ut diximus, largitate constructum*. Der König verbietet den Introitus des Ordinarius, weil das Kloster auf königlichem Boden erbaut ist. Es wird hier also das Recht des Eigentümers auch gegen den Ordinarius wahrgenommen.² Durch die Streichung dieses Satzes und Einfügung des Hinweises auf die bischöfliche Vorurkunde wird also mit einem Schlage das Recht des Voreigentümers beseitigt und die königliche durch die bischöfliche Prärogative ersetzt. Auch hier ist also in einheitlicher und wohlüberlegter Weise vorgegangen worden. Zusammenfassend läßt sich daher auch in formeller Beziehung sagen, daß die Abänderungen zwar die Hand des kundigen Bearbeiters verraten, sie erweisen aber gerade durch die Form, in der sie vorgenommen sind, unzweideutig den Zusammenhang mit der Urkunde Dagoberts. Demgegenüber sind die Beziehungen von I, 2 zu der von LEVILLAIN herangezogenen Urkunde Chlodwigs II. für St. Denis, wie man sich leicht überzeugen kann (vgl. A), sehr allgemeiner und oberflächlicher Natur und gerade in dem Punkte, in dem sich eine gewisse sachliche Ähnlichkeit findet, nämlich in dem Hinweis auf die Vorurkunde des Bischofs wäre es besonders zweckmäßig gewesen, wenn sich LEVILLAIN eine größere Reserve auferlegt hätte. Die Urkunde Chlodwigs II. ist überhaupt der Verfälschung stark verdächtig, ganz bestimmt verunechtet ist sie aber gerade in diesem von LEVILLAIN herangezogenen Punkte, indem sie sich auf das unzweifelhaft gefälschte Landerichprivileg beruft. Die Benutzung der Urkunde Dago-

¹) Dies ist sogar in der Urkunde Chlodwigs II. der Fall: *nostra integra devocio et peticio fuit, ut apostolicus vir Landericus . . . privilegio ad ipsum sanctum locum . . . facere vel confirmare . . . deberit*. (Dipl. Merov. 1, 20 ⁷). Vgl. im allgemeinen LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts 2, 16 f. ²) Ebenso geschieht das im Testament Widerats von Flavigny, PARDESSUS 2, 323.